

Entwurf

zur Neufassung der Satzung vom 16.12.1981

§ 1 Name und Sitz

- (1) Am 16.12.1981 ist in Marpingen der Verein „LTF-LAUFTREFF-FREUNDE Marpingen e. V.“ gegründet worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66646 Marpingen.
- (3) Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten in weiblicher, männlicher als auch in diverser Form.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck der **Förderung des Sports** für alle Generationen nach **§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabeordnung**.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Ausdauer,- und Freizeitsports in Form von Laufen, Walken, sowie Nordic-Walking für Jedermann zum Erhalt von Fitness und ganzheitlicher Gesundheit,
 - b) Förderung des Ausdauersports für Kinder und Jugendliche durch regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb in der Sparte Laufen und der damit verbundenen Jugendarbeit,

- c) Förderung des Wettkampfsports durch regelmäßigen Trainingsbetrieb in den Disziplinen Bahnen-, Cross- und Straßenläufen,
 - d) Förderung des Langstreckensports in den Disziplinen Halbmarathon, Marathon sowie Triathlon.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Saarland, im Folgenden LSVS genannt, in der Saarländischen Triathlon Union, im Folgenden STU genannt, sowie im Saarländischen Leichtathletik-Bund, im Folgenden SLB genannt.

§ 4 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches, an den Vereinsvorstand zu stellendes Aufnahmegesuch erworben, über das der Vereinsvorstand endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen. Die Entscheidung ist in Textform mitzuteilen.
- (3) Wird dem Aufnahmegesuch stattgegeben, wird die Mitgliedschaft mit dem Tage des Zugangs des Aufnahmegesuchs beim Vereinsvorstand wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen an den Verein zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeträge ist in der Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vereinsvorstand hat das Recht im Einzelfall Mitgliedsbeiträge zu stunden oder zu erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen, wenn er mindestens 6 Wochen vorher in Schriftform dem Vereinsvorsitzenden erklärt worden ist.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Vereinsmitgliedes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner mit der Auflösung des Vereins.

§ 8 Maßregelungen und Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsvorstandes und/oder der Abteilungen verstoßen können, nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis, als schriftliche Missbilligung des schädlichen Verhaltens,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, ausgenommen einer Stundung oder eines Erlasses durch den Vereinsvorstand,
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) bei einer Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes.
- (3) Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Für den Fall, dass der Beschluss durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Bestätigung.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder nach § 4 der Satzung haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern des Vereins steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Tätigkeiten, insbesondere bei Veranstaltungen zu unterstützen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender gewählt und ernannt werden.

§ 11 Organe

Organe des Vereins „LTF-LAUFTREFF-FREUNDE Marpingen e.V.“ sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den ordentlichen Vereinsmitgliedern nach § 4,
- b) dem Vereinsvorstand,
- c) den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.

§ 13 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied nach § 4 hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres und der Vollendung einer dreimonatigen Vereinsmitgliedschaft in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr und einer dreimonatigen Vereinsmitgliedschaft zu. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind.
- (2) Ehrenmitglieder nach § 10 haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und sind wählbar in den Vereinsvorstand mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Mandate in Personalunion, so hat es nur ein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin in Textform unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Versammlung muss dann innerhalb von 30 Tagen erfolgen.
- (6) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail sowie auf der Internetseite des Vereins (www.ltf.de). Sofern von einem Vereinsmitglied beantragt, erfolgt die Einladung für dieses Mitglied per Briefpost.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Zahl der gültigen Ja-Stimmen muss um mindestens eine Stimme größer sein, als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit, die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vereinsvorsitzenden,
- b) Wahl des Vereinsvorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- d) Beschlussfassung einer Beitragsordnung und Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder nach § 4 nach der Beschlussvorlage des Vereinsvorstandes,
- e) Genehmigung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a)** dem Vereinsvorsitzenden,
- b)** dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- c)** dem Schatzmeister,
- d)** dem Schriftführer,
- e)** dem stellv. Schatzmeister,
- f)** dem stellv. Schriftführer,
- g)** dem Organisationsleiter
- h)** dem Jugendwart
- i)** dem Internetbeauftragten
- j)** dem Beauftragten für Triathlon
- k)** den 2 Frauenwartinnen,
- l)** bis zu 4 Beisitzern

§ 16 Vertretung und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 b) bis 1 i) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt. Ersatzwahlen sind beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern umgehend und in gleicher Weise vorzunehmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Gewählt wird durch Akklamation (Handaufheben), wenn nicht geheime Wahl beantragt wurde. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann vor Eintritt in die Wahl geheime Wahl beantragen. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied vermerkt bei der geheimen Wahl auf einem Blatt den Kandidaten, den es wählt und legt das Blatt gefaltet in die Wahlurne beim Versammlungsleiter ab.

§ 18 Einberufung und Abstimmung

- (1) Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hat ein Vorstandsmitglied zwei Mandate in Personalunion, so hat es nur ein Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Einberufung des Vorstands soll in Textform per E-Mail erfolgen. Sofern von einem Mitglied des Vorstands beantragt, erfolgt die Einladung für dieses Mitglied des Vorstands per Briefpost.

- (4) Bei notwendigen kurzfristigen Entscheidungen kann der (geschäftsführende) Vereinsvorstand vom Vereinsvorsitzenden auch in Textform per E-Mail informiert werden und Abstimmungen können auf digitalem Wege erfolgen.

§ 19 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Verwaltung des Vereins,
- c) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand oder der Vereinsvorsitzende zuständig sind,
- d) Feststellung des Rechnungsergebnisses,
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- f) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,
- h) Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i) der Vereinsvorstand erstellt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
- j) der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung,
- k) der Vereinsvorstand stellt eine Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung auf,

§ 20 Ausschüsse, Abteilungen und Mitarbeiterkreis

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
- (2) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Der Mitarbeiterkreis unterstützt den Vereinsvorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Dem Mitarbeiterkreis gehören die Übungsleiter und Betreuer an. Die einzelnen Gremien tagen bei Bedarf. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sofern sie Mitglied im Verein sind.

§ 21 Finanzierung und Verwaltung

- (1) Die finanziellen Mittel zum Erreichen der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
 - a. jährliche Mitgliederbeiträge,
 - b. freiwillige Zuwendungen,
 - c. Spenden sowie
 - d. Veranstaltungen.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vereinsvorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter) schriftlich oder elektronisch freigegeben worden sind, und gegebenenfalls ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

- (3) Die durch Mitgliederbeiträge und sonstige Zahlungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung. Reisespesen können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (5) Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins werden von Fall zu Fall im Internet, per E-Mail oder in Rundschreiben veröffentlicht.

§ 22 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder einem anderen kontrollierendem Organ des Vereins angehören dürfen. Auch dürfen die Kassenprüfer keine Beauftragte oder Abteilungsleiter sein.
- (3) Es ist nur eine Wiederwahl zulässig. Nach einem Jahr Pause kann eine erneute Wahl erfolgen.
- (4) Sollten sich keine Personen zur Übernahme des Amtes bereiterklären, so ist der Jahresabschluss durch eine/n Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch.

- (6) Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinsvorstand Bericht, ebenso der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
- (7) Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder die Auflösung beschlossen hat und
 - b. sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entscheiden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marpingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2024 in Marpingen beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen

LTF-LAUFTREFF-FREUNDE Marpingen e.V.



- (3) Der Vorstand bleibt vertretungsbefugt bis zur nächsten Wahl.
- (4) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (5) Die bisherige Satzung des Vereins „LTF-LAUFTREFF-FREUNDE Marpingen e.V.“ in der Fassung vom 16. Dezember 1981 tritt damit außer Kraft.

Marpingen, den 13.03.2024

Karl Heinz Wagner -Vorsitzender-

Torsten Meyer -stellv. Vorsitzender